

Vor und nach einem Todesfall

**Leitfaden
für die Erledigung
administrativer Aufgaben**

Inhaltsverzeichnis:

1. Todesfallmeldung	S. 3
2. Benachrichtigung von Angehörigen und Institutionen	S. 4
3. Hinterlassenenrenten	S. 5
4. Nachlass	S. 7
5. Bankkonten	S. 8
6. Vorbereitungen für das Begräbnis	S. 10
7. Adressen von Bestattungsinstituten	S. 11
8. Überführung ins Ausland	S. 11
9. Patientenverfügungen	S. 12
10. Ratschläge und Hilfe	S. 12

1. Todesfallmeldung

Todesfall zuhause

Den Hausarzt informieren. Ist dieser abwesend, den Notfallarzt (Tel. 144) verständigen. Der Arzt protokolliert die Todesursache und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung (Todesschein) aus.

Tod infolge eines Unfalls

Wurde der Tod durch einen Unfall verursacht, muss die Polizei verständigt werden, die den genauen Unfallhergang klärt. Auch bei Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen muss die Polizei benachrichtigt werden. Die Polizei informiert den zuständigen Arzt und je nach Unfallhergang auch den Untersuchungsrichter.

Todesfall in Spital, Klinik oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt einen Todesschein ausstellen.

Meldung eines Todesfalls bei den Behörden

Die folgenden Aufgaben können zusammen mit dem Bestattungsunternehmen erledigt werden.

Ein Angehöriger informiert das Zivilstandsamt des Wohn- sowie des Todesortes. Für die Meldung beim Zivilstandsamt sind folgende Unterlagen notwendig:

der Todesschein, das Familienbüchlein oder andere standesamtliche Urkunden (Personenstandsausweis für Schweizer, für Ausländer Heirats- oder Geburtsurkunde sowie Pass und Ausländerausweis).

Erst nach der Meldung beim Zivilstandsamt kann der Verstorbene überführt und beerdigt oder kremiert werden.

Sterbeurkunde

Es handelt sich hierbei um einen Auszug aus dem Todesregister (nicht zu verwechseln mit dem Todesschein, der vom Arzt ausgestellt wird). Den Auszug erhält man beim Zivilstandsamt. Die Sterbeurkunde enthält ausser den Personalien des Verstorbenen auch die genaue Todeszeit und den Todesort. Die Todesursache wird jedoch nicht angegeben. Die Urkunde ist wichtig für Versicherungen, Banken, Arbeitgeber etc.

vgl. auch: Décès: démarches à accomplir après un décès : www.sozialinfo.ch.

2. Benachrichtigung von Angehörigen und Institutionen

Wichtige Aufgaben

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Verständigung eines Bestattungsinstituts.

Unmittelbar nach einem Todesfall kann das Bestattungsinstitut weiterhelfen und viele Fragen beantworten (wichtige Aufgaben, die zu erledigen sind, Sterbeurkunde, wie man in den ersten Tagen der Trauer vorgeht, Überführung des Verstorbenen ins Ausland falls notwendig etc.).

Es ist auch wichtig, schnell herauszufinden, ob Dokumente wie z. B. ein **Testament** oder ein Brief mit dem letzten Willen des Verstorbenen existieren. Ein Testament muss umgehend dem Gemeinderichter abgegeben werden, der es offiziell eröffnet wird.

Personen, die unverzüglich zu benachrichtigen sind

- Nächste Angehörige, Personen, die im Ausland wohnen, aber auch:
- Der Arbeitgeber
- Organisationen oder Institutionen, die sich um den Verstorbenen kümmern (Bestattungsinstitut, Pfarrer etc.)

Weniger dringende, aber dennoch wichtige Aufgaben

- Wohnungsvermieter
- Versicherungsgesellschaften: Krankenkasse, Lebensversicherung, Unfallversicherung ...
 - a) Eine Kopie des Todesscheins eingeschrieben einsenden. Die Policen- oder Versichertennummer angeben. Bei einem Unfall muss die Versicherung umgehend telefonisch informiert werden.
 - b) Die Policen beschaffen und die versicherten Leistungen kontrollieren. Die Unterlagen bereitstellen, damit die Versicherung die Leistungen ausbezahlen kann.
 - c) Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden überprüfen, ob sie aufgelöst oder beibehalten werden sollen.
 - d) Die Rückerstattung allfälliger vorausbezahlter Prämien verlangen.

- IV oder AHV (Renten der 1. Säule), Pensionskasse (BVG oder andere Renten der 2. Säule).
- Militärischer Vorgesetzter, dessen Adresse befindet sich auf Seite 8 des Dienstbüchleins. Dasselbe gilt auch für Zivilschutzpflichtige.
- Die Steuerverwaltung.
- Telekommunikations- und Energieanbieter.
- Zeitschriften, Zeitungen, Telefon und Internet falls vorhanden.
- Alles rund ums Auto falls vorhanden.
- Banken oder PostFinance (Operations Center): Genaue Informationen finden sich im Kapitel 5.

Bemerkung:

Es ist wichtig, dass alle Renten, auf die die Zurückgebliebenen anrecht haben, auf ein persönliches Konto überwiesen werden.

3. Hinterlassenenrenten

A) Renten der 1. Säule:

Waisenrenten

Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Witwenrenten

Verheiratete Frauen, deren Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf Witwenrente:

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben.
- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder haben, das 45. Altersjahr aber vollendet haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Für Witwen, die mehrmals verheiratet waren, werden die Ehejahre zusammengezählt.

Geschiedene Frauen, deren Ex-Ehemann verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente:

- wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- wenn das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwerrenten

Verheiratete und geschiedene Männer, deren Ex-Ehefrau verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Bemerkungen:

Mit einer Wiederheirat erlischt das Recht auf eine Witwenrente.

Eine getrennt lebende Person gilt juristisch gesehen als verheiratet.

Bei Personen, die im Konkubinat leben, haben lediglich die Kinder des Verstorbenen ein Anrecht auf eine Rente.

Weitere Informationen:

- Leistungen der AHV: www.avs.vs.ch/allemand/rentes.htm
- Ausgleichskasse des Kantons Wallis, av. Pratifori 22, 1950 Sitten,
Tel.: 027 324 9111 www.avs.vs.ch

B) Renten der 2. Säule:

Für die Renten der 2. Säule gelten nicht automatisch dieselben Bedingungen. Man sollte sich mit den Reglementen der verschiedenen Pensionskassen vertraut machen. Die Arbeitgeber können meistens weiterhelfen.

4. Nachlass

Vorweg sei gesagt, dass der Bereich „Erbschaft“ eine äusserst komplexe Angelegenheit ist. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich an eine zuständige Stelle oder einen Anwalt zu wenden, die Sie bei komplexen Situationen beraten können.

Jeder kann sein Testament selbst handschriftlich in seiner Sprache verfassen. Es muss das Datum und die Unterschrift beinhalten.

Beim Tod einer Person geht ihr Vermögen an die Erben und Erbinnen über, die sämtliche Vermögenswerte und Schulden im Gesamteigentum übernehmen.

Erbe oder Erbin ist man entweder gemäss der **gesetzlichen** Erbordnung oder aufgrund eines **Testaments** oder **Erbvertrags**.

Als Erstes muss man sich erkundigen, ob man Erbe des Verstorbenen ist. Sollte man Zweifel an der finanziellen Situation des Verstorbenen haben, sind im Folgemonat nach dem Todesfall gewisse Schritte unabdingbar.

Jeder der Erben kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen.

Die Erben und Erbinnen können:

- 1) die Erbschaft einfach annehmen. Die Erbbescheinigung erhält man auf schriftliche Anfrage beim Gemeinderichter. Die Erbbescheinigung gilt z. B. für die Überweisung des Erbes auf das Konto der Erben.
- 2) die Erbschaft ohne Angabe von Gründen ausschlagen (dies muss dem Bezirksgericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Todesfall per Einschreiben mitgeteilt werden). Wichtige Präzisierung: Art. 571 Abs. 2 ZGB: „Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen“.

- 3) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Todes von der zuständigen Behörde die Erstellung eines öffentlichen Inventars verlangen: Liste der Vermögenswerte und der Schulden des Verstorbenen. Sobald alle Fakten vorliegen, entscheiden die Erben und Erbinen, ob sie die Erbschaft annehmen. Wird die Erbschaft angenommen, haften die Erben für die im Inventar aufgeführten Schulden. Ist man sich unsicher, ob der Verstorbene Schulden oder Verluſtscheine hat, empfiehlt es sich, ein Inventar erstellen zu lassen. In gewissen Situationen können die Kosten allerdings ziemlich hoch ausfallen.
- 4) die Erbschaft amtlich liquidieren lassen: Die zuständige Behörde übernimmt den Forderungseinzug, begleicht die Schulden sowie allfällige Verluſtscheine. Die Erben und Erbinen erhalten lediglich die allfälligen Aktiven, die nach der Liquidation übrig geblieben sind. Sie haften nicht für die Schulden der Erbschaft.

Testamentseröffnung

Das Testament muss von der zuständigen Behörde innert Monatsfrist nach seiner Einreichung eröffnet werden. Zur Testamentseröffnung werden alle Erben vorgeladen. Alle Erbberechtigten erhalten eine Kopie des Testamentauszugs, der sie betrifft.

vgl. auch: Successions www.sozialinfo.ch.

5. Bankkonten

Die folgenden Informationen wurden mit Hilfe von Herrn Grégoire Luyet, Jurist bei der WKB, zusammengestellt. Diese Angaben gelten deshalb nur für die WKB, auch wenn andere Banken über sehr ähnliche Reglemente verfügen.

Vorweg ist wichtig zu erwähnen, dass das **Ehegüterrecht** sowie eventuelle **Erbverträge**, die vor dem Ableben erstellt wurden, einen grossen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Erbteilung haben.

Bei Überprüfung dieser beiden Bereiche können Sie bei einem Todesfall bereits gewisse Schritte veranlassen, die die jeweiligen Personen betreffen.

In diesem kurzen, nicht abschliessenden Abschnitt zeigen wir Ihnen drei Punkte auf, die das weitere Vorgehen vereinfachen können.

1. Konten, die auf zwei Personen lauten (Ehefrau/Ehemann, Mutter/Sohn ...)
2. Vollmacht: Limite? Berechtigung?
3. Renten: Überweisung auf das Konto des Berechtigten

1) Konten, die auf zwei Personen lauten (Oder-Konten)

Mit Einzelunterschrift, damit sind beide Inhaber dazu berechtigt, alleine Geld abzuheben. Das bedeutet, dass man gegenseitig grosses Vertrauen haben muss, da jederzeit unabhängig voneinander der gewünschte Betrag abgehoben werden kann. Verstirbt einer der beiden, hat der andere wie vorher Zugang zum Konto.

Diese Formulierung findet man auch in den Bestimmungen über gemeinsame Konten (Oder-Konto).

Die einzige Einschränkung wäre seitens der Erben möglich, die das Konto sperren lassen können. Die Erben haben das Recht auf Auskunft.

2) Vollmacht

Eine Vollmacht, selbst mit dem Vermerk „über den Tod hinaus“, erlischt automatisch. Die bevollmächtigte Person darf für ihre eigenen Bedürfnisse kein Geld mehr vom Konto abheben. Die Rechnungen des Verstorbenen werden je nach Fall von der Bank verarbeitet. Die WKB kann über ihren Rechtsdienst auf bestimmte Zeit (max. 6 Monate) Abbuchungen in „einem vernünftigen Rahmen“ zulassen, z. B. damit dem Ehepartner ein Minimum zum täglichen Leben bleibt. Auch ohne Vollmacht können die laufenden Kosten des Verstorbenen jederzeit durch die WKB beglichen werden.

In diesem Fall können die Erben durch den üblichen Ablauf (Gemeinderichter) mittels Erbescheinigung oder Erbgangsbescheinigung die Vermögenswerte des Verstorbenen auf ein persönliches Konto übertragen lassen.

3) Renten:

Unverzögliche Schritte nach einem Todesfall: Es ist wichtig, dass alle Renten, auf welche die Zurückgebliebenen Anrecht haben, auf ein persönliches Konto überwiesen werden.

6. Vorbereitungen für das Begräbnis

Das Bestattungsinstitut hilft Ihnen und beantwortet Ihre Fragen: von der Todesanzeige in der Zeitung bis zur Vorbereitung der Trauerfeier. Es ist wichtig zu wissen, dass viele Einzelheiten nach Wunsch der Familie geregelt werden können, z. B. den Verstorbenen zuhause aufbahren (auch bei Kindern), Anwesenheit bei der Sargschliessung vor der Trauerfeier, Beisetzung der Asche nach der Kremation. Es ist fast unmöglich, eine abschliessende Liste zu erstellen. Wichtig ist, eine Auswahl zu treffen und diese mit dem Bestattungsinstitut zu besprechen. Natürlich können Sie gewisse Aufgaben auch selber übernehmen.

Das Bestattungsinstitut kann frei gewählt werden. Sie sind nicht dazu verpflichtet, das Bestattungsinstitut Ihrer Region zu beauftragen. Es ist möglich, telefonisch eine Offerte zu verlangen und die Preise zu vergleichen.

Nehmen Sie umgehend Kontakt auf mit dem Pfarrer Ihrer Wahl (oder mit dem Verantwortlichen Ihrer Religionsgemeinschaft), um einen Termin zu vereinbaren, damit die Bestattung organisiert und die Trauerfeier vorbereitet werden kann.

Familienrechte

Die Professionalität der Bestattungsinstitute hindert die Familien nicht daran, sich an den Aufgaben zu beteiligen. Die Arbeiten, die durch die Angehörigen erledigt werden, haben einen Sinn, eine therapeutische Wirkung.

Die Familien haben folgende Rechte:

- Wahl des Friedhofs (kann der Wohnort der Familie sein).
- Dem Verstorbenen seine persönlichen Kleider anziehen.
- Anwesenheit bei der Einsargung.
- Aufbahrung in der Trauerhalle oder in der Aufbahrungskapelle.

- Festlegung des Tages und der Uhrzeit der Feier unter Absprache mit dem Pfarrer (innerhalb von 2 bis 5 Tagen nach dem Tod).
- Anwesenheit bei der Schliessung des Sargs vor der Trauerfeier.
- Angehörige oder Freunde bestimmen, die den Sarg tragen.
- Dem Leichenwagen bis zur Kapelle folgen, wo die Feier stattfindet (Kirche, Kapelle oder Krematorium).
- Freie Verfügung über die Asche nach der Kremation.
- Anwesenheit bei der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof.
- Anwesenheit bei der Beisetzung im Streugarten auch wenn es sich um ein Gemeinschaftsgrab handelt.
- Ein Bestattungsinstitut auswählen und benachrichtigen.
- Eine Offerte verlangen, die die gesamten Kosten umfasst inkl. Kostenvorschuss für die Todesanzeigen, für die Einäscherung, für die Kirche etc.

Zusammengestellt vom Bestattungsinstitut pompes funèbres générales SA Carouge Genève aus der Broschüre „Quand survient la mort, que faire ?“ (Was tun im Todesfall? Ausgearbeitet durch den Seelsorgerat des Gesundheitswesens Unterwallis)

7. Adressen von Bestattungsinstituten

Die Gemeindeverwaltungen verfügen über Listen der Bestattungsinstitute. Die Unternehmen sind auch im Telefonbuch zu finden.

Auf der Website des Schweizerischen Verbandes der Bestattungsdienste (SVB) finden Sie eine Liste der Unternehmen in Ihrer Region sowie Informationen und Ratschläge für die Angehörigen der Verstorbenen.

www.bestatter.ch

Tel.: 031 333 02 33

8. Überführung ins Ausland

Überführungen ins Ausland werden im Leichenwagen oder im Flugzeug vorgenommen. Das Bestattungsinstitut kann der Trauerfamilie die günstigste Variante mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen aufzeigen.

Die Bestattungsinstitute kennen die Bestimmungen des jeweiligen Landes und verfügen über die notwendigen Kontakte zu Konsulaten und Transportunternehmen.

Es ist empfehlenswert, Offerten am Todesort **und** am Bestattungsort einzuholen, bevor man den Auftrag vergibt.

Der Transport einer Urne ist einfacher zu organisieren, da sie mit einer entsprechenden Berechtigung von jedermann transportiert werden darf.

9. Patientenverfügungen

Was sind „Patientenverfügungen“?

„Es handelt es sich hierbei um eine Willenserklärung, durch die eine Person im Voraus einer Behandlung zustimmt oder diese verweigert für den Fall, dass sie ihre Urteilsfähigkeit verliert und nicht mehr in der Lage ist, eine solche Entscheidung zu treffen.“ (aus dem Dokument „Patientenverfügung“ der Pro Senectute).

Es gibt verschiedene Dokumente, um seinen letzten Willen kundzutun. Wichtig ist, dass das Dokument datiert und unterschrieben ist: Man kann seinen Willen auch in einem selbst erstellten Dokument bekunden. Es ist wichtig, dass das Umfeld über diese Patientenverfügung orientiert ist. Daher wird empfohlen, jeweils ein Exemplar an den behandelnden Arzt und an die Person, die Sie in medizinischen Angelegenheiten vertritt, zu übermitteln.

Es gibt verschiedene Organisationen, die Patientenverfügungen haben: z. B. Caritas, Pro Senectute.

10. Ratschläge und Hilfe

Weiter unten finden Sie eine Liste geeigneter Organisationen, die Ihnen nebst dem Bestattungsinstitut bei folgenden Aufgaben helfen können.

Im Spital fragen Sie beim diensthabenden Pflegepersonal nach, wer im Spitalzentrum Auskunft geben kann.

Sie können sich auch an den Sozialdienst Ihrer Region wenden.

Regionales Sozialmedizinisches Zentrum (SMZ)

www.cms-smz-vs.ch

Pro Senectute für Personen im AHV-Alter

Rue des Tonneliers 7, 1950 Sitten, Tel. 027 322 07 41

www.vs.pro-senectute.ch

Sozialdienst Caritas

Rue de Loèche 19, Postfach 2056, 1950 Sitten 2, Tel. 027 323 35 02

www.caritasvalaiswallis.ch

Krebsliga Wallis (KLW)

Rue de la Dixence 19, 1950 Sitten, Tel. 027 322 99 74

www.krebsliga-wallis.ch

Walliser Liga gegen Lungenkrankheiten und für Prävention (WLLP)

Rue des Condémines 14, Postfach 888, 1950 Sitten 2, Tel. 027 329 04 29

www.lung.ch/de/wallis/startseite.html

EMERA (Vereinigung für Partnerschaft mit behinderten Menschen),
Hauptsitz in Sitten, av. de la gare 3, Tel. 027 329 24 70

www.emera.ch

Association de la libre pensée, obsèques et orateurs laïques.

Case postale 5264, 1002 Lausanne, 026 660 46 78.

Eine Liste der Vereine für Trauerbegleitung finden Sie ebenfalls in den Unterlagen „Après la perte d'un être cher“ (Der Verlust eines geliebten Menschen).

Sitten, mai 2009

**Diese Broschüre wurde
ausgearbeitet von:**

- Tatjana Vaucher, Sozialarbeiterin der Walliser Liga gegen Lungenkrankheiten und für Prävention.

- Anne-Lise Bezençon, Sozialarbeiterin der Krebsliga Wallis.

Wir bedanken uns beim Anwalt Laurent Schmidt und Karis Bagnoud, für ihre wertvolle Unterstützung.

Die Walliser Sektion für palliative Pflege hat diese Broschüre für die Hinterbliebenen bei einem Trauerfall herausgegeben. Sie beinhaltet wichtige Informationen, was nach einem Todesfall eines Angehörigen zu tun ist.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Dokument nur im Kanton Wallis Gültigkeit hat.

Palliative Pflege Wallis
Sekretariat, rue de la Dixence 19, CH-1950 Sitten
Tel. 027 322 99 74 **Fax** 027 322 99 75 **E-Mail:** info@palliative-vs.ch
Bankkonto: Raiffeisenbank Sitten und Umgebung Nr. 36892.63